

- b) nicht wußte, daß er ihn herbeiführen kann, obwohl er das im Hinblick auf die Umstände und seine persönlichen Verhältnisse hätte wissen können.“

Der in der sowjetischen Literatur und dem Entwurf der „Leitenden Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ enthaltene Versuch, ein eindeutiges ideologisches Kriterium des fahrlässigen Verschuldens zu finden, ist ein wesentlicher Schritt in Richtung auf die endgültige Klärung der Problematik. Es gilt, diese Linie weiter zu verfolgen.

Das Wesen der Schuld besteht darin, daß der Täter in einen negativen ideologischen Widerspruch zu unserer volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung oder zu einzelnen unserer strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse geraten ist und aus einer derartigen schädlichen Einstellung heraus seine Tat begangen hat. Der Täter hat sich zu einer widerrechtlichen Handlung entschlossen, obwohl ihm unsere sozialistischen Bedingungen ein Handeln im Einklang mit den Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Fortschritts und eine Lösung seiner persönlichen Schwierigkeiten ohne Verletzung der Strafgesetze ermöglichen.

Beim Vorsatz ist der Widerspruch, der den Täter zum strafbaren Handeln bewegt, elementar und offen. Er kommt in einer bewußten und gewollten Verletzung und Durchbrechung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse und der sich daraus ergebenden rechtlichen Anforderungen zum Ausdruck. Wir finden diese offenen und elementaren Widersprüche bei allen vorsätzlichen Delikten in der jeweils entsprechenden Form. Bei der Spionage konkretisiert er sich als bewußte Unterstützung imperialistischer Spionage- und Geheimorganisationen, die mit einer bewußten Verletzung der elementaren staatsbürgerlichen Pflicht, die Staatsgeheimnisse unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht zu respektieren und vor ihren Feinden zu bewahren, verbunden ist; beim Diebstahl von Volkseigentum tritt er als bewußte Nichtachtung des staatlich-sozialistischen Eigentums und der sich daraus ergebenden Regeln hinsichtlich der Aneignung solchen Eigentums im täglichen Verkehr auf. Die psychischen Beziehungen, aus denen sich das Verschulden ergibt, sind hier relativ einfach und unkompliziert.

Bei der Fahrlässigkeit dagegen tritt dieser Widerspruch, der den ideologischen Inhalt der Schuld ausmacht, nicht in offener und elementarer Form auf. In solchen Fällen wird man kaum von einem grundsätzlichen Widerspruch des Täters zu unserer sozialistischen Ordnung sprechen können. Der Täter ist, von Ausnahmen abgesehen, fast immer ein Mensch, der mit unserer Gesellschaftsordnung verbunden ist und durch nützliche Tätigkeit seinen Beitrag für den Sozialismus zu leisten be-